

Kriterien für die Beantragung variabler Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Präsident

Dezernat Personal
Personalangelegenheiten

Referat PA 3 - Beamtenrecht /
Gemeinsame Berufungen

David Kunert (PA 3)
Referatsleiter

Forum universitatis 3/4
Eingang 3/4, 1. Stock
Raum 01-410

Tel. +49 6131 39 27185
Fax +49 6131 39 20354

kunert@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de/personal

Datum: 28.12.2022

Gliederung

1) **Rechtlicher Hintergrund**..... 1
 2) **Antragstellung**..... 2
 3) **Antragskriterien**..... 3
 4) **Bewilligung**..... 4

1) Rechtlicher Hintergrund

a. Landesrechtliche Regelungen

Gemäß **§ 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG (Landesbesoldungsgesetz)** werden in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge **für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung** vergeben. Diese können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung gewährt werden.

Gemäß **§ 38 Abs. 2 LBesG**

- müssen - bezogen auf **§ 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG** - **erheblich über dem Durchschnitt liegende** und in der Regel über mehrere Jahre in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung erbrachte besondere Leistungen vorliegen,
- können besondere Leistungsbezüge als **Einmal- oder als monatliche Zahlungen** für einen Zeitraum von **bis zu 5 Jahren befristet** vergeben werden,
- können **laufende** besondere Leistungsbezüge bei **wiederholter** Vergabe **unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt** im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden und
- **kann** bestimmt werden, dass **unbefristet** gewährte Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

2

b. Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 34 Grundordnung regelt unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes (§ 80 Abs. 5), des Landesbesoldungsgesetzes (§§ 37 und 38), der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulage im Hochschulbereich (§§ 4, 6 und 9) sowie des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (§ 84) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsbezügen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Danach

- werden besondere Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG **nur auf Antrag** und **in der Regel für einen Zeitraum gewährt, der 3 Jahre nicht unterschreiten soll** und
- bedarf es des **Nachweises** besonderer über **einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Jahren** erbrachter Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung – alternativ kann die Gewährung besonderer Leistungsbezüge aber auch von der Erfüllung einer zuvor mit dem Präsidenten abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden.

2) Antragstellung

Der Antrag ist jeweils bis zum **31. März** eines Jahres über die Dekanin oder den Dekan an den Präsidenten zu richten. Er ist **ausschließlich per Mail als .pdf-Datei an kunert@uni-mainz.de** einzureichen.

Im Antrag ist mittels eines **Selbstberichts** zu den in § 34 Abs. 2 Grundordnung genannten Kriterien Stellung (siehe auch unter 3)) zu nehmen. Aus dem Antrag muss unzweifelhaft hervorgehen, welche **besonderen Leistungen** in den originären Aufgaben einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessor erbracht werden und inwieweit diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur **überdurchschnittlich** sind.

Sofern bei einem Antrag Stellung zu dem Kriterium „**Forschungsleistungen**“ genommen wird, wird darum gebeten, auf die Vorlage eines Publikationsverzeichnisses zu verzichten. Stattdessen werden die im **Forschungsinformationssystem der JGU** (<https://researchelements.uni-mainz.de>) vorhandenen Publikationen die Grundlage für die Leistungsbewertung darstellen.

Nach Eingang werden die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs um eine Stellungnahme gebeten. Diese soll bis zum 30. April vorliegen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Präsident über die Gewährung von Leistungsbezügen und berichtet dem Hochschulrat entsprechend (§ 80 Abs. 5 HochSchG).

3

3) Antragskriterien

Gemäß § 34 Abs. 2 Grundordnung sind Kriterien für besondere Leistungen:

1. in der Forschung und der Kunst:

- a) Forschungsleistungen oder künstlerische Leistungen, die beispielsweise durch Publikationen, Preise und Auszeichnungen nachgewiesen werden,
- b) Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird,
- c) Leitung von Forschungsverbänden,
- d) wissenschaftliche Leistungen, die Grundlage für hoch dotierte Auszeichnungen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren mit großen Wissenschafts- oder äquivalenten künstlerischen Preisen bzw. für die Einwerbung außerordentlicher, anerkannter Formate (z.B. Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ERC Advanced Grants) sind, sowie
- e) Sprecherinnen oder Sprechern im Rahmen großer koordinierter Programme (z.B. Sonderforschungsbereiche, Exzellenzcluster).

2. in der Lehre:

- a) Einsatz oder Erfolg in der Lehre,
- b) Engagement bei der Studienreform oder der Entwicklung innovativer Studiengänge und
- c) Anzahl an betreuten Abschlussarbeiten.

3. in der Weiterbildung:

Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, die sich durch hohe Nachfrage auszeichnen.

4. in der Nachwuchsförderung

Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen oder bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.

Die Fachbereiche formulieren, unter welchen Voraussetzungen besondere Leistungen unter Berücksichtigung der Fächerkultur als überdurchschnittlich gewertet werden können und welche besonderen Rahmenbedingungen bei der Beurteilung der Leistungen ggf. zu berücksichtigen sind.

Seit Inkrafttreten der neuen Grundordnung am 16. Dezember 2022 ist keine Schwerpunktsetzung auf einen Bereich (z.B. Forschung oder Lehre) notwendig. Zudem gibt es keine Pflicht- und Wahlpflichtkriterien mehr und es muss nicht zwingend zu mindestens zwei weiteren Kriterien Stellung genommen werden.

Besondere Leistungsbezüge können somit auch dann gewährt werden, wenn nur in einem der genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Präsident bei seiner Entscheidung die in der **Gesamtschau gezeigten Leistungen** als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor zugrunde legen kann.

4) Bewilligung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Antrag auf besondere Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG dem Grunde nach positiv entschieden wurde, erhalten in der Regel befristet für die **Dauer von drei Jahren** eine monatliche Leistungszulage in Höhe von **300 €**.

Liegt ein Antrag auf **wiederholte** Vergabe **laufender** besonderer Leistungsbezüge gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG vor und wird dieser positiv entschieden, werden die besonderen Leistungsbezüge **unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt** im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls gewährt.

Die **unbefristet** gewährten Leistungsbezüge nehmen ab diesem Zeitpunkt auch an den regelmäßigen **Besoldungsanpassungen** teil. Unbefristete gewährte besondere Leistungsbezüge gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG sind gemäß § 84 Abs. 1, 4 und 5 LBeamVG zusammen mit Leistungsbezügen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 LBesG i.V.m. § 38 Abs. 1 LBesG (*besondere Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen*) bis zur Höhe von zusammen (in der Regel) 40 % des jeweiligen Grundgehalts **ruhegehaltstfähig**, sofern sie mindestens zwei Jahre bezogen wurden.